Istanbulkonvention und Kinderschutz

Gewährleistung des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt

Ulrike Sachenbacher
RiAG (weitere aufsichtsführende Richterin)
Kompetenzpartnerin Kinderschutz

1

Gliederung

- rechtliche Grundlagen
- Problemstellung im Kinderschutz
- rechtliche Handlungsoptionen
- Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt
- Zusammenarbeit im Netzwerk
- negative Folgen bei „minimiertem“ Handeln
- Ausblick Gewaltschutzrechtsreform

2

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht

- **rechtliche Grundlagen:**

Wir alle, aber vor allem auch die Familiengerichte, müssen uns orientieren

- am Grundgesetz,
- an der Europäischen Menschenrechtskonvention,
- an der UN-Kinderechtskonvention,
- an der Istanbul-Konvention
- am Gewaltschutzgesetz
- am BGB, ibs. §§ 1671, 1684 und 1666 BGB und
- am Kinder- und Jugendhilfegesetz.

3

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht

- **rechtliche Grundlagen:**

In Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften kollidieren verschiedene Rechtsansprüche und Prinzipien, u.a.

- das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern
- das Elterngrundrecht nach Art. 6 Grundgesetz
- Schutzbedarfe sowohl des Kindes als auch des gewaltbetroffenen Elternteils nach Art. 1 Grundgesetz und
- zugleich die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

4

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht

- **rechtliche Grundlagen:**

Grundgesetz Art. 1

- Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Grundgesetz Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

5

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht

- **rechtliche Grundlagen:**

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention

- (1)
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Istanbulkonvention

- seit 01.02.2018 geltendes Bundesrecht
- als Menschenrechtsverletzung weit auszulegender Gewaltbegriff

6

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht

Artikel 31 IK: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Artikel 51 IK: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

7

Problemstellung im Kinderschutz

- **Grundsatz**:
  keine Hierarchisierung beim Schutz vor Gewalt!

„Bei Partnerschaftsgewalt darf die Praxis weder das Kinderschutzthema ausblenden noch so reformulieren, dass Opfer - meist Frauen als Mütter – auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden“
(Kavemann, Meysen, Ziegenhain, Fegert, 2018)

- **erforderlich für Ermessensausübung:**
  hoch differenzierte Abwägung höchst verschiedener Schutzrechte mit unterschiedlichen Zielrichtungen
- **zwingende Voraussetzungen:**
- Selbstreflexion (Vorurteilsfreiheit)
- Kooperation im Netzwerk
- vorrangiges Ziel: Kinder- und Opferschutz

8

Problemstellung im Kinderschutz

- Vorbringen der Gewalt als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Absatz 2 BGB
- Nichtvorbringen der Gewalt als mangelnder Schutz des Kindes

9

Problemstellung im Kinderschutz

Die **Normativität** der Wohlverhaltenspflicht wirkt im Familienrecht so stark, dass

- der Wunsch nach Normalität sehr stark ist („irgendwann muss es ja mal gut sein mit der Gewalt“)
- viel zu oft nur Frage des „Wie“ bei Umgang und elterlicher Sorge gestellt wird, nicht des „Ob“

Entscheidend ist daher die Haltung:

- keine Unterordnung der Gewalt unter das Einigungsparadigma des Familienrechts wegen gesetzlicher Wohlverhaltenspflicht § 1684 Absatz 2 BGB
- Konkretisierung des Wohlverhaltenspflicht nach häuslicher Gewalt:
  Verantwortungsübernahme durch den gewaltausübenden Elternteil
  u.a. Täterarbeit als Anforderung,
  z.B. kann die Auflage an einem Anti-Aggressionstraining teilzunehmen, im Rahmen der Kindeswohlgefährdung auf § 1666 Absatz 3 BGB gestützt werden
  (KG Berlin vom 20.08.2024, 17 WF 87/24).

10

Problemstellung im Kinderschutz

Aufgabe: den Täter vom Dunkel- ins Hellfeld holen

- Antragsverfahren versus Amtsverfahren
- **Antragsverfahren** auf Gewaltschutz oder Übertragung elterlicher Sorge kann zurückgenommen werden (oder für erledigt erklärt werden) bei
  - Versöhnung (oft sind negativ symbiotische Beziehungen im Hintergrund)
  - unter emotionalem /wirtschaftlichem/ kulturellem Druck
- entscheidend: proaktive Einleitung **von Amtsverfahren**
  - durch das Familiengericht
  - nach Anregung gem. § 24 FamFG (seitens JA, RA, VB etc.) – **Haltungsfrage!**
- Folge:
  - das Helfersystem (VB und JA) kann mitwirken
  - der Täter muss aktiv werden,
    z.B. Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Absatz 2 FamFG stellen

11

rechtliche Handlungsoptionen

- **Grundsatz für Sorge- und Umgangsentscheidungen**

EGMR, Urteil vom 10.11.2022, FamRZ 2023, 277-280 (zu Italien)
(Ausfluss von Art. 31 IK: Basis des Handelns ist Art. 31 Istanbulkonvention)

- 1. Ein Gericht verstößt gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung und Sicherstellung des Kindesschutzes, wenn es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Vaters im Rahmen des Umgangs mit seinem Kind nicht nachgeht und nicht sicherstellt, dass die Umgänge in einer geschützten Umgebung stattfinden.
- 2. Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder muss ein zentrales Kriterium für Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang sein.
- 3. **Wenn Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, von Gerichten als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mütter“ angesehen werden, die sanktioniert werden müssten, bereitet eine solche Praxis Sorge.**

12

rechtliche Handlungsoptionen

- Einleitung eines Verfahrens **wegen Umgangs** von Amts wegen

einstweilige Anordnung sofort Erlass Umgangs-ausschluss

einstweilige Anordnung Terminierung

Hauptsache Umgang Terminierung

kurz § 1684 IV 1 BGB

lang § 1684 IV 2 BGB

13

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangseinschränkungen**
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

  Alle Einschränkungen unterliegen dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (geeignet / effektiv, notwendig und erforderlich!)** und müssen inhaltlich, zeitlich und örtlich **konkret bestimmt** sein, BVerfG, FamRZ 2009, 399 Rdz. 60, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Absatz 3 GG.

  „**Verhältnismäßigkeitsleiter“ ist zu beachten!**
- **Wahl des geringsten Eingriffs**
  BVerfG, 19.11.2014, 1 BvR 1178/14, juris; BGH, 26.12.2011, XII ZB 247/11, FamRZ 2012, 99, Leitsatz 2
- **Amtsermittlung nach § 26 FamFG ist richterliche Pflicht**

14

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

- eine vorübergehende Einschränkung des Umgangs setzt voraus, dass dies zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB).
- Ein längerfristiger Umgangsausschluss oder Einschränkung des Umgangsrechts der Eltern ist nur **bei Kindeswohlgefährdung** zulässig (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB) und dies nicht anderweitig vermieden werden kann.
- Wenn fortgesetzte Gewalt sich in direkter Form allein gegen den gewaltbetroffenen Elternteil richtet, wird teilweise auf Maßnahmen wie die geschützte Übergabe im Rahmen einer Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs.3 Satz 3-6 BGB) oder den begleiteten Umgang (§ 1684 Abs.4, Satz 3,4 BGB) zurückgegriffen.
- In der Rechtspraxis werden solche Maßnahmen als ausreichend angesehen, um Schutz zu gewährleisten,
  Meysen, T. & Lohse, K. (2021), Seite 25 f: Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: T. Meysen (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg: SOCLES, 17-143.

15

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

- Bei zuverlässiger Entscheidungsgrundlage bedarf es keines Sachverständigengutachtens,
  OLG Frankfurt NZFam 2020, 779, BVerfG FamRZ 2017,1055
- Eine Gutachtenserholung ist entbehrlich, wenn die bereits ausgeschöpften Erkenntnisquellen dem Gericht eine zuverlässige Grundlage für die Ausfüllung der Maßstäbe der Entscheidung bieten und die Erholung eines Gutachtens keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht,
  OLG München, Beschluss vom 12.01.2021, 26 UF 1219/20, juris.

16

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

OLG Köln, Beschluss vom 29.09.2022, AZ. II-14 UF 57/22, FamRZ 2022, 1933-1936

- 1. Bei einer Entscheidung über den Umgang gemäß § 1684 BGB ist Art. 31 II der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.
- 2. Danach kann der Umgang eines Elternteils mit einem Kind auszuschließen sein, wenn er dessen Schwester sexuell missbraucht hat und das Kind von der Vaterschaft noch keine Kenntnis hat, davon durch den Umgang aber erfahren würde.

17

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

KG Berlin, Beschluss vom 04.08.2022, AZ: 17 UF 6/21, FamRZ 2023, 131-138

- 1. Bei der Prüfung, ob der Umgang wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB für längere Zeit einzuschränken oder auszuschließen ist, müssen die Wertungen von Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention Berücksichtigung finden, wonach sicherzustellen ist, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.
- 2. Auch wenn es im Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention dabeibleiben muss, dass bei einer Entscheidung letztlich das Kindeswohl ausschlaggebend ist, muss gemäß Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention bei der Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts auch die eigene Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt berücksichtigt werden.

18

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

- Dazu Kischkel, FamRZ 2023,138 f.:

  Bei häuslicher Gewalt, die das Kind miterlebt, kann nicht ohne weiteres von der im Übrigen nach § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB geltenden Prämisse auszugehen sein, dass Umgang dem Kindeswohl dient, mwN in Fn 4, hM.

19

rechtliche Handlungsoptionen

- **Umgangsausschluss**

OLG Karlsruhe, 04.04.2025, 2 UF 6/24, FamRZ 2025, 1288-1296

- 1. Auch bei nicht vom Kind unmittelbar miterlebter häuslicher Gewalt kommt - unter Berücksichtigung der Wertungen von Art. 31 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) - ein Ausschluss des Umgangs in Betracht, wenn sowohl ein unbegleiteter wie ein begleiteter Umgang die Unversehrtheit der Mutter nachhaltig deshalb in Gefahr bringen würde, weil jegliche direkte Konfrontation mit der Person des Vaters, und sei es auch nur in Erwartung anstehender Umgangskontakte zwischen diesem und seinem Kind, zu einer erheblichen psychischen Belastung der Mutter führen würde (Anschluss OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 - 6 UF 64/24 und KG Berlin, Beschluss vom 4. August 2022 - 17 UF 6/21).
- 2. Vor einer solchen weiteren schweren und andauernden Beeinträchtigung ihrer seelischen Unversehrtheit mit der Folge eines erheblichen Bindungs- und Betreuungsabbruchs ist die Mutter als Opfer häuslicher Gewalt und Hauptbindungsperson zum Wohl des Kindes zu schützen.

20

rechtliche Handlungsoptionen

- **probates Mittel in der Praxis:**

  (Zwischen-)Vereinbarung zu Verpflichtung getrennter gewaltzentrierter Beratung

- mit Schweigepflichtsentbindung
- begleiteter Umgang wird durch die Beratungsstellen initiiert
- Antiaggressionsgruppe: Teilnahmepflicht des Täters
- wechselseitiger Kontaktschutz bis zur Freigabe durch die Beratungsstellen

21

rechtliche Handlungsoptionen

- **elterliche Sorge bei Antragsverfahren nach § 1671 BGB oder § 1626 a BGB**
- **Thema: Genügt umfassende Sorgerechtsvollmacht?**
- Grundsatz: BGH, FamRZ 2020,1171 – Vollmacht als geringeres Mittel
- *LS 1. Dem sich aus der gesetzlichen Gesamtvertretung des minderjährigen Kindes durch gemeinsam sorgeberechtigte Eltern ergebenden Bedürfnis für eine Autorisierung eines Elternteils zur alleinigen Wahrnehmung elterlicher Vertretungsbefugnisse kann durch Erteilung einer Vollmacht entsprochen werden.*
- *LS 3. Die Bevollmächtigung des mitsorgeberechtigten Elternteils kann eine andernfalls notwendige Übertragung des Sorgerechts ganz oder teilweise entbehrlich machen, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt. Hierfür ist eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern erforderlich, soweit eine solche auch unter Berücksichtigung des durch die Vollmacht erweiterten Handlungsspielraums des bevollmächtigten Elternteils unerlässlich ist.*

22

rechtliche Handlungsoptionen

- **elterliche Sorge bei Antragsverfahren nach § 1671 BGB oder § 1626 a BGB**
- **anders bei häuslicher Gewalt:**

  OLG Bremen, Beschluss vom 10.07.2025, 4 UF 38/25, juris zu § 1671 BGB
- 1. Vom Kindesvater gegen die Kindesmutter ausgeübte Gewalt kann es gebieten, das Sorgerecht für gemeinsame Kinder auf die Kindesmutter zu übertragen, Rdnr. 17,20.
- 2. Dem gewaltbetroffenen Elternteil kann auch in der Regel eine Restkooperation mit dem gewalttätigen Elternteil nicht zugemutet werden, so dass auch die Erteilung einer umfänglichen Sorgerechtsvollmacht in einem solchen Fall nicht dazu führt, dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleibt, Rdnr. 38.
- Orientierungssatz:
  Regelmäßig fehlt es an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils, der gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt anwendet, insbesondere, wenn dies in Anwesenheit der Kinder geschieht, Rdnr. 40.

23

rechtliche Handlungsoptionen

- **elterliche Sorge bei Antragsverfahren nach § 1671 BGB oder § 1626 a BGB**
- **anders bei häuslicher Gewalt:**

  OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.04.2024, 6 UF 22/24, FamRZ 2024, 1269-1273 zu § 1626 a BGB
- Wendet der betreuende Elternteil erlittene häusliche Gewalt ein, so verstärkt die Ausstrahlungswirkung von Art. 31 der Istanbul-Konvention zum einen die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts in diese Richtung,
  zum anderen wirkt jene Norm auch materiell-rechtlich auf die Voraussetzungen der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ein;
  insbesondere darf es diesem Elternteil nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden, wenn er sich gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund - erwiesenermaßen - erlebter häuslicher Gewalt ablehnend verhält. Außerdem kann der gewaltbetroffene Elternteil in der Regel nicht zur einer „Restkooperation“ mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden, sodass selbst eine ihm vom anderen Elternteil umfassend erteilte Sorgevollmacht eine Alleinsorge des betreuenden Elternteils häufig nicht entbehrlich machen wir, Rdnr. 18,24,33.

24

rechtliche Handlungsoptionen

- **elterliche Sorge bei Antragsverfahren nach § 1671 BGB oder § 1626 a BGB**
- **anders bei häuslicher Gewalt:**

  OLG Köln, Beschluss vom 22.7.20222, AZ: II-14 UF 66/22, FamRZ 2022, 1930-1933 zu § 1671 BGB
- Bei einer Entscheidung über die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1671 I BGB ist Art. 31 II der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

25

rechtliche Handlungsoptionen

- **Amtsverfahren nach § 1666 BGB**
- **von Amts wegen oder auf Anregung einzuleiten**
- bei (Mit-)Erleben oder Mithören von heftiger häuslicher Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen;
- hier ist zu Beginn des Verfahrens eine Kindesanhörung nach § 159 FamFG entscheidender Teil der Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG
- Soweit das Opferelternteil das Kind nicht schützen kann oder will, ist von Amts wegen ein (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge zu prüfen

26

rechtliche Handlungsoptionen

- **Maßnahmen von Amts wegen nach § 1666 Abs. 3 BGB**

- **von Amts wegen oder auf Anregung einzuleiten**
- bei Versuchen der Kontaktaufnahme des noch sorgeberechtigten Täters mit dem Kind sind Näherungsverbote ein probates Mittel
  - § 1666 Abs. 3 Ziffer 3 BGB:
    Näherungsverbot zur Familienwohnung oder zu anderen Orten,
    v.a. Kindergarten, Schule, Hort und Sportverein
  - § 1666 Abs. 3 Ziffer 4 BGB:
    Kontaktaufnahme zum Kind direkt

27

rechtliche Handlungsoptionen

- **Maßnahmen von Amts wegen nach § 1666 Abs. 3 BGB**

BGH, Beschluss v. 21.09.2022, XII ZB 150/19, FamRZ 2023, 57-63:

- Wird durch eine auf § 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB gestützte Schutzanordnung der persönliche Umgang des Elternteils mit dem Kind eingeschränkt oder ausgeschlossen, muss sich diese Anordnung auch an den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB messen lassen, Rdnr. 37.
- Dies gelte jedenfalls für den „mitsorgeberechtigten“ Elternteil, Rdnr. 37.

28

rechtliche Handlungsoptionen

- **Maßnahmen von Amts wegen nach § 1666 Abs. 3 BGB**
- **umstritten: der nicht (mehr) sorgeberechtigte Täter als Adressat § 1666 Abs.4 (Dritter?) oder § 1666 Abs.3 BGB?**

OLG Frankfurt, Beschluss v. 20.10.2023, 6 UF 151/23, FamRZ 2024, 125-125: nicht Dritter i. S. von § 1666 Absatz 4 BGB (mit ablehnender Anmerkung Hammer)

- 1. Ein Kontaktaufnahmeverbot in Bezug auf ein Kind kann gegen einen nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht auf § 1666 Abs. 3 und 4 BGB gestützt werden, sondern darüber ist in einem Umgangsverfahren nach Maßgabe von § 1684 Abs. 4 BGB zu entscheiden, Rdnr. 11.
- 2. Existiert bereits eine formell rechtskräftige Entscheidung zu einem Umgangsausschluss, so hat das Amtsgericht im Wege einer Abänderung nach § 1696 Abs. 2 BGB jedenfalls dann selbst über ein darüber hinaus gehendes Kontaktaufnahmeverbot zu entscheiden, wenn in der ursprünglichen Umgangsentscheidung ein Warnhinweis nach § 89 Abs.2 FamFG nicht erteilt worden ist, Rdnr. 12.

29

rechtliche Handlungsoptionen

- **Maßnahmen von Amts wegen nach § 1666 Abs. 3 BGB**
- **umstritten: der nicht (mehr) sorgeberechtigte Täter als Adressat § 1666 Abs.4 (Dritter?) oder Abs.3 BGB?**
- **a. A. (vorzugswürdig!) – BGH ließ Antwort offen**
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Familiengerichte nach § 1666 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 BGB Kontaktverbote gegen alle das Kind gefährdenden Personen treffen können sollen, nur nicht gegen nicht (mehr) sorgeberechtigte rechtliche Elternteile.
- Beide Tatbestände weisen sowohl dasselbe Rechtsschutzziel – der Schutz des konkret und erheblich gefährdeten Kindeswohls – also auch die gleiche Grundrechtssensibilität auf.
- Voraussetzung hierfür ist die zusätzliche Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des § 1684 Abs. 4 BGB. So wird weder der Grundrechtsschutz des „ausgeschlossenen“ Elternteils verkürzt noch das System des Kinderschutzes ausgehöhlt, so Grüneberg/ Götz, 84. Aufl. 2025 § 1666 Rn. 36; Volke, MK, Auflage 2024, zu § 1666 BGB, Rdnr. 198

30

rechtliche Handlungsoptionen

Maßnahmen von Amts wegen nach § 1666 Abs. 3 BGB

KG Berlin, Beschluss v. 20.08.2024, 17 WF 87/24, FamRZ 2024, 1876 f

- 1. Die Auflage an einen Elternteil, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, kann im Fall der Kindeswohlgefährdung auf § 1666 BGB gestützt werden.
- 2. Auflagen und Gebote nach § 1666 BGB können grundsätzlich nach § 95 I Nr. 3 FamFG i. V. mit § 888 ZPO vollstreckt werden, wenn sie hinreichend bestimmt sind und die Vollstreckung im Einzelfall geeignet und verhältnismäßig erscheint.
- 3. Lehnt ein Elternteil ein Anti-Gewalt-Training ausdrücklich ab oder fehlt ihm für eine Teilnahme die erforderliche Einsichtsfähigkeit und Änderungsbereitschaft, ist eine weitere Durchsetzung der Auflage mit Zwangsmitteln unzulässig.
- 4. Typischerweise haben Gebote nach § 1666 BGB nicht primär den Zweck, vollstreckt zu werden, sondern sie zielen auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, indem sie einen stärkeren Eingriff in das Sorge- und Umgangsrecht, etwa eine Sorgerechtsentziehung, erübrigen können

31

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt

BGH, FamRZ 2016, 1439

- Die Kindesanhörung ist für jedes Kindschaftsverfahren von hoher Relevanz.
  - Gewährung rechtlichen Gehörs
  - vorrangiges Ziel: Sachaufklärung im Rahmen der Amtsermittlung
  - Ausfluss aus Art.3,12 UNKRK
- Seit 01.07.2021 gilt § 159 FamFG n.F. **Danach sind alle Kinder jeder Altersstufe persönlich anzuhören und das Gericht hat sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen**. Die Begrenzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Kinder erst ab 3 Jahren anzuhören sind, gilt nicht mehr.

Saarländisches OLG Saarbrücken, Beschluss v. 18.02.2022, FamRB 2022, 221-223

- Diese Verpflichtung gilt auch im einstweiligen Anordnungsverfahren.

32

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt

KG, BeckRS 2015, 05825 LS 1

- Ausschluss kann gerechtfertigt sein, wenn das Kind den Umgang vehement ablehnt und eine Missachtung dieses Willens das Wohl des Kindes gefährdet und sein Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 1 Absatz 1 GG dies erfordert.
- Dies ist dann der Fall, wenn das Kind das 12. Lebensjahr überschritten hat und angenommen werden kann, dass der geäußerte Wille den tatsächlichen Bindungen entspricht.

- **Entscheidend:**
- Nur eine frühe Kindesanhörung kann die Tiefe der (mit)erlebten Gewalt feststellbar machen.
  Amtsermittlung nach § 26 FamFG muss ausgeschöpft werden!
  Dies ist originäre Aufgabe des Familiengerichts!

33

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt

- Bei einer sorgerechtlichen Entscheidung wegen eines Umgangsboykotts ist nach der Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen, welche Gründe zu der Umgangsverweigerung des umgangsverpflichteten Elternteils führen, insbesondere, ob eine Historie häuslicher Gewalt vorliegt,
  Volke, MüKo 2024, Rn. 104 ff zu § 1666 BGB**.**

OLG Bremen, Beschluss vom 10.07.2025, 4 UF 38/25, juris zu § 1671 BGB

- Entspricht es dem Willen der Kinder, bei der Mutter zu leben, so spricht dieser Umstand dafür, unter Berücksichtigung des Kindeswohls die elterliche Sorge auf die Kindesmutter allein zu übertragen.
  Das Miterleben häuslicher Gewalt stellt eine spezielle Form der Kindesmisshandlung dar, welche das Sicherheitserleben des Kindes in seinen Beziehungen zu beiden Elternteilen beeinträchtigt und zu erheblichen Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung führen kann, Rdnr. 42.

34

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt

- Ablehnung eines Elternteils kann als kindliche Konfliktlösungsstrategie Mittel bei einem erheblichen Loyalitätskonflikt darstellen, eine gefühlte „Bedrohung“ durch den umgangsberechtigten Elternteil abzuwenden, EGMR vom 28.04.2016 – gegen Deutschland -, 20106/13, FamRZ 2017, 891 ;- Anm. Hammer, BVerfG , NZFam 2016, 1050)
- kein akzeptables Argument:
  Das Kind muss zur Ruhe kommen.
  Dies ist letztlich nur bloßes Abwarten, Effizienz geht gegen Null
  (Baumann et al., ZKJ 2023, 85)

35

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt

Rahmenbedingungen

- Nähere Vorgaben für das Gericht finden sich in § 159 Absatz 4 FamFG, im Übrigen besteht **Gestaltungsfreiheit**
- Das Gericht ist nicht verpflichtet, den Anhörungstermin den Beteiligten mitzuteilen, OLG München, FamRZ 2007, 745.
- Die Eltern haben im Ergebnis kein Anwesenheitsrecht, OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 712
- rechtliches Gehör durch Übersendung Vermerk (Art.6 Absatz 2 Satz 1 GG i.V. Art.103 Absatz 1 GG),
  keine weiteren Beteiligungsrechte der Eltern
- Die Rechte eines/einer von dem sorgeberechtigten Elternteil für das Kind beauftragten Rechtsanwalts /Rechtsanwältin können nicht weitergehen als die des sorgeberechtigten Elternteils selbst, gewähren also auch dem/der Verfahrensbevollmächtigten kein Anwesenheitsrecht, KG Berlin, FamRZ 2019, 1434.

36

Beachtung des Kindeswillens bei häuslicher Gewalt
Rahmenbedingungen

- Tipps für gerichtliche Anordnung zur Ladung:
  - Erscheinen des Kindes nur mit Begleitperson zur Anhörung,
  - kein Elternteil dabei
  - als Richter/in mit VB in Kindertagesstätte oder Schule zur Anhörung fahren
  - auf Umgangszeiten bei Terminierung achten
    (nicht aus der Sphäre des vermeintlichen beeinflussenden Elternteils oder evtl. Termine aus beiden Sphären)
- Vorgehen ist absolut einzelfallabhängig!
- Entscheidend:
  - nie fragen, was in den Schriftsätzen steht
  - Rechtsbegriffe vermeiden, nur mit Fragen umschreiben

37

Zusammenarbeit im Netzwerk

- gewaltzentrierte Beratung
- **effektiver Kinderschutz setzt Kooperation aller Professionen voraus – mit maximaler Offenheit im Dialog unter Beachtung des Datenschutzes!**
- mit (teilweiser) Einsicht des Täters:
  Vereinbarung oder gerichtliche Anordnung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG, getrennt gewaltzentrierte Beratungsstellen aufzusuchen, in denen gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeitet werden können.
  - Stadt München: Männerinformationszentrum (MIM) und Frauenhilfe
  - Landkreis München: ILM und ILK
- ohne Tätereinsicht:
  - getrennte Weiterarbeit mit den Elternteilen
  - Gewährleistung des Kinderschutzes, z.B. durch geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote (in München bei IMMA oder Kibs)

38

Zusammenarbeit im Netzwerk

- Probleme der gewaltzentrierten Beratung

- zu wenig Kapazitäten, Ressourcenmangel
- Einsparung im sozialen Bereich
- wenigstens ansatzweise sollten die Beteiligten Deutsch sprechen (das Vorhandensein von Dolmetscher*innen ist ein Projekt für die Zukunft, Thema: Kosten)
- nur zumindest teilweise schuldeinsichtige Täter*innen können am Programm eilnehmen

39

Zusammenarbeit im Netzwerk

- Fallkonferenzen nach Art. 51 Istanbulkonvention
  https://ru.muenchen.de/2025/216/Stadt-und-Landkreis-Muenchen-starten-Fallkonferenzen-zum-besseren-Schutz-von-Opfern-haeuslicher-und-partnerschaftlicher-Gewalt-121271
- Sonderleitfaden nach Münchner Modell
  https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjDx-D7qoiRAxXaRvEDHb0-IMUQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.justiz.bayern.de%2Fmedia%2Fimages%2Fbehoerden-und-gerichte%2Famtsgerichte%2Fmuenchen%2Ffamiliensachen%2F2022.05.06_sonderleitfaden_zum_m%25C3%25BCnchner_modell.pdf&usg=AOvVaw2l4nLzjxFAohTdF_T9HmCl&opi=89978449
  Im frühen Termin:
  - Vermeidung der Verfestigung von das Kindeswohl gefährdender Dynamiken
  - Offenhalten des Zeitfensters für niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten werden
  - danach Prolongierung

40

negative Folgen bei „minimiertem“ Handeln

- Prüfungsumfang im Rahmen der Amtsermittlung zur Verhinderung negativer Konsequenzen:

- welche Verarbeitungsmöglichkeiten stehen der Persönlichkeit des Kindes zur Verfügung?
- in welcher Weise wurde das Kind durch das (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt in seiner Entwicklung beeinträchtigt?
  je nach Resilienz u.a. teilweise Rückzug, Aggressivität, emotionale Parentifizierung, Allianzbildung, Verlust von IQ-Punkten, Weitergabe durch eigene Gewaltstraffälligkeit, Angststörung, Depression
- wie ist die Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen?
- welche Vorleistungen sind vom Täter zu erbringen?
- welches Unterstützungssystem ist zur Verhinderung weiterer Taten erforderlich?

41

negative Folgen bei „minimiertem“ Handeln

- negative Folgen nach (Mit-)Erleben häuslicher Gewalt bei Kindern:

Studie von Levendowsky 2002

- bei 3-5-jährige Kindern:
  - 80% leiden an traumatischem Wiedererleben
  - 90% haben ein erhöhtes Erregungsniveau
  - 3% zeigen Vermeidungsreaktionen

Studie von Levendowsky 1998

- bei 7-12-jährige Kindern:
  - 50% leiden an traumatischem Wiedererleben
  - 40% haben ein erhöhtes Erregungsniveau
  - 20 % zeigen Vermeidungsreaktionen

42

negative Folgen bei „minimiertem“ Handeln

- Gefahr negativer Folgen häuslicher Gewalt bei Opfern:

„Finale Bankrottreaktion“ (sensu Marneros 2008)

- Beziehung als selbstwertrelevante (evtl. alleinige) Ressource
- aktuelle Krise als Selbstwerterschütterung
  - Zurückweisung, Ablehnung, Verlusterlebnis als narzisstische Kränkung
  - „Emanzipierung“ der (Ex-)Partnerin (d.h. Machtumkehr!)
  - Subjektives Realisieren des Verlusts, der Trennung (z.B. Festigung einer neuen Partnerschaft durch gemeinsame Wohnung, Schwangerschaft, Heiratspläne, Arbeitsaufnahme, Ablegen von Kopftuch in best. kulturellem Kontext)
- Anzeichen für eine psychische Destabilisierung
  - Depressiv-suizidal
  - Aggressiv-wütend
  - Äußerung von Suizid- oder Tötungsgedanken (mentales Überschreiten des Tötungstabus)

43

Ausblick Gewaltschutzrechtsreform

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (ausgehend von spanischem Vorbild)

- Einführung einer Vollstreckung im Wege der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (nachfolgend: „eAÜ“) gemäß dem spanischen Modell könnte ein probates Mittel zum Schutz von Gewaltopfern werden (rechtliche Einordnung unklar)
- <u>Ziel:</u>
  - Steigerung der Effizienz im Gewaltschutz
  - Schaffung eines zum Gewaltübergriff zeitnahen Instruments gegen körperliche oder psychische Gewalt
- <u>Kritik u.a.:</u>
  - zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe („unerlässlich“, „bestimmte Tatsachen“, „rechtfertigen“, „zu erwarten“, „konkrete Gefahr“…) – Einheitlichkeit der Rechtsordnung?
  - widerspricht der Gesetzessystematik an vielen Stellen des Entwurfs
  - zeitnahe Umsetzung der eAÜ bedenklich

44

Ausblick Gewaltschutzrechtsreform

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (ausgehend von spanischem Vorbild)

- § 1684 BGB-E: ausdrückliche Regelung des Näherungsverbots (fehlt in § 1666 BGB)
- § 1 Abs.4 GewSchG-E: gerichtliche Anordnung einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs
- § 1a GewSchG-E: gerichtliche Anordnung des Anlegens einer Fußfessel
- § 1b Abs. 3 GewSchG-E: Koordinierungsstelle ist zuständig nach Meldungen über Verstöße (kein Richterprivileg?)
- § 4 GewSchG-E: Erhöhung des Strafrahmens
- § 13 Nr. 2a WaffRG-E: Datenanforderung aus dem Waffenregister möglich
- Gesetz tritt erst 1 Jahr nach Verabschiedung in Kraft. Es müssen erst die erforderlichen Strukturen geschaffen werden (Geld dafür da?)

45

Herzlichen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

46